

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 397/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Irving L. [REDACTED],

[REDACTED] N. [REDACTED] T. [REDACTED] Ave., C. [REDACTED], I. [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juni 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Juni 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt rechtlich unangreifbar fest, daß die zuletzt ergangene Sachentscheidung auch aus heutiger Sicht richtig ist. Für Abhilfe ist danach kein Raum.

Von einer Vernehmung der Zeugin Dr. Goszczewska durfte das Berufungsgericht absehen. Der Kläger hatte eine eidliche Erklärung der Zeugin vorgelegt. Der Beklagte hatte der Verwertung der Erklärung nicht widersprechen. Bei dieser Sachlage durfte der Tatrichter einen Antrag auf Vernehmung als Wiederholung der Beweisaufnahme nach seinem Ermessen ablehnen (BGH RZW 1967, 500; 1975, 60 Nr. 20 a).

Dr. Thumm

Dr. Lang